

## **Teilrevision der Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs**

Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St. Gallen und Graubünden vereinbaren:

---

### **I.**

Die Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs vom 20. Juni 1968 wird wie folgt geändert:

### **Titel**

Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs

### **Art. 1**

Grundlagen

<sup>1</sup> Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St. Gallen und Graubünden (...) führen die Hochschule für Technik Buchs (Hochschule).

<sup>2</sup> Die Hochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Sitz der Hochschule ist Buchs.

### **Art. 2**

Zweck

<sup>1</sup> Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

<sup>2</sup> Die Hochschule:

- a) bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) leistet massgebliche Beiträge insbesondere in angewandter Forschung und Entwicklung an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

**Art. 3 und 4**

Aufgehoben

**Art. 5**

Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragspartner befreit für: Steuerbefreiungen

- a) Einkünfte und Vermögen;
- b) Zuwendungen.

**Art. 6 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Vertragspartner können mit anderen Partnern Vereinbarungen über die Beteiligung an der Hochschule abschliessen. Beteiligung anderer Vertragspartner

<sup>2</sup> In den Vereinbarungen sind vor allem die Beiträge an die Kosten der Hochschule, die Rechte der Studierenden aus den Vertragsgebieten und die Vertretungen in den Organen der Hochschule zu regeln.

**Art. 7–11**

Aufgehoben

**Art. 12**

Allfällige Ankäufe von Liegenschaften und Erweiterungsbauten, die über kleinere Ergänzungen der Hochschulanlage hinausgehen, sowie die Deckung der daraus erwachsenden Kosten bleiben besonderen Vereinbarungen der Vertragspartner vorbehalten. Liegenschaftskäufe und Erweiterungsbauten

**Art. 13 Lit. a–c**

Die Organe der Hochschule sind: Organe

- a) der Hochschulrat,
- b) der Rektor,
- c) (...)

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Hochschulrat besteht aus 11 Mitgliedern. Es wählen auf eine vierjährige Amtsdauer: Hochschulrat  
a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- a) die Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2 Mitglieder,
- b) die Regierung des Kantons St. Gallen 6 Mitglieder,
- c) die Regierung des Kantons Graubünden 3 Mitglieder.

<sup>2</sup> Allfällige Änderungen der Zusammensetzung auf Grund von Vereinbarungen über die Beteiligung anderer Partner an der Hochschule bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Der Hochschulrat konstituiert sich selber und erlässt ein Geschäftsreglement. Je eine Vertretung der Bildungsverwaltung der Vertragspartner nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 15**

b) Zuständigkeit <sup>1</sup> Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule.

<sup>2</sup> Er beschliesst zuhanden der Regierungen:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e) die Höhe der Studiengebühren.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat beschliesst zuhanden der übergeordneten Verbundorgane insbesondere:

- a) die Führung von Studiengängen;
- b) den Entwicklungsplan (ohne Finanzplan);
- c) den Namen.

<sup>4</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:

- a) die Genehmigung des Leitbildes;
- b) die Genehmigung der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
- c) die Qualitätssicherung;
- d) der Erlass der Studienpläne;
- e) der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- f) der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
- g) der Erlass der Anstellungsordnung;
- h) die Wahl, Qualifikation und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
- i) die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;

- j) die Verleihung des Professortitels;
- k) der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
- l) der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Hochschulrat kann durch Reglement oder von Fall zu Fall Ausschüsse (...) einsetzen und diesen besondere Aufgaben übertragen. c) Ausschüsse

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die in Art. 15 dieser Vereinbarung besonders genannten Aufgaben des Hochschulrates.

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die operative Führung der Hochschule obliegt dem Rektor. Rektor

<sup>2</sup> Sein Aufgabenkreis wird (...) vom Hochschulrat geregelt.

**Art. 18**

Aufgehoben

**Art. 19 Abs. 1–3**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus je einer von den Regierungen der Vertragspartner auf ihre Amtsdauer gewählten Vertretung. Rekurskommission  
a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

<sup>2</sup> Allfällige Änderungen der Zusammensetzung auf Grund von Vereinbarungen über die Beteiligung anderer Partner an der Hochschule bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig sein.

**Art. 20 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates, soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, und erstattet dem Hochschulrat oder den Regierungen der Vertragspartner auf Verlangen Gutachten über Rechtsfragen, welche die Hochschule betreffen. b) Zuständigkeit, Organisation, Verfahren

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Hochschule untersteht der gemeinsamen Oberaufsicht der Regierungen und der Volksvertretungen der Vertragspartner. Oberaufsicht

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 22**

Aufgehoben

**Art. 23**

Einnahmen

<sup>1</sup> Für die laufenden Ausgaben der Hochschule, die durch Beiträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Studiengebühren, andere Gebühren (...) und andere Einnahmen nicht gedeckt werden, kommen die Vertragspartner nach Massgabe der jährlich neu berechneten Anteile der stipendienrechtlich aus ihrem Gebiet stammenden Studierenden auf.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 24**

Entwicklungs- und Finanzplan, Globalbudget und Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewähren die Vertragspartner die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

<sup>3</sup> Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätsmanagement und Berichtswesen/Controlling.

**Art. 25**

Rücklagen und Rückstellungen

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vertragspartner können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen insgesamt 8 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 26**

Überweisung der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Vertragspartner haben die veranschlagten Betriebsbeiträge in vierteljährlichen Quoten zum Voraus der Hochschule zu überweisen.

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 27**

Aufgehoben

**Art. 29**

<sup>1</sup> Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Behörden, Dozierenden und übrigen Angestellten richten sich, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten. Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche der Hochschule werden vom Hochschulrat erhoben. Gegenüber Mitgliedern des Hochschulrates bleibt die Geltendmachung den Regierungen der Vertragspartner vorbehalten. Zuständig zur Entscheidung sind die Gerichte des Kantons St. Gallen.

**Art. 30 Abs. 4**

<sup>4</sup> Vom Hochschulrat erlassene besondere Disziplinar- und Ordnungsvorschriften für die Studierenden bleiben vorbehalten. Disziplinarrecht

**Art. 31**

Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche der Hochschule sind im Gebiet der Vertragspartner im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt. Vollstreckbarkeit von Beschlüssen und Entscheiden

**Art. 32–34**

Aufgehoben

**II.**

Diese Teilrevision wird angewendet, sobald ihr die Vertragspartner beigetreten sind.